



Frage Über ingeführte ärgerliche Newerung im Reich/ Bey etlicher jüngst
in Anno MDCXVII. iustificirter Juden

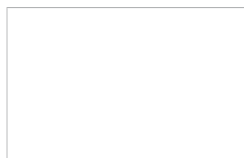
S.l.

Pol 8° 01846LL-PP (17)

https://dhb.thulb.uni-jena.de/receive/ufb_cbu_00009174

urn:nbn:de:urmel-677ecd4f-4a70-4ab3-8a39-4e2ef7df9f09-00008413-16

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>





urn:nbn:de:urmel-677ecd4f-4a70-4ab3-8a39-4e2ef7df9f09-00008413-16

Frage

17.

Über ingeführte är- gerliche Newerung im Reich/

Ben etlicher jüngst in Anno M D C X V I I.
justificirter Jüden.

1. Cor. 10.

Sent nicht ärgerlich/weder den Jüden/noch den
Griechen/noch der Gemein Gottes/1c.



Gedruckt im Jahr wie obvermeldt.

urn:nbn:de:urmel-677ecd4f-4a70-4ab3-8a39-4e2ef7df9f09-00008413-22



In abwesen einer hohen Obrigkeit / auch in abwesen des daselbst verordneten Amptmans / vnd mehr anderer Räte / etc. / newlicher Zeit die Landschöffen in dero Obrigkeit Hauptstatt etlicher Juden ihres begangnen Diebstals halben / zum Strang / auch ein Jude beneben Christen zum Schwerdt condemnirt den Juden aber nit allein ihre Rabini zu Trösteren / biß an das Hochgericht zu gegeben / sonderen auch zu vorn dieselbe auff dem Rhathaus nach Jüdischem Brauch gewaschen oder gebadet / Hempter vnd Kappen angezogen vnd absolvirt wie auch der decollirte Jud auß der Gruben von den decapitirten Christen wider herauß zunehmen / vnd absonderlich zubegraben verstatet worden / etc. fällt anhero die Frage für ob solche Verstattung Indult vnd Vergünstigung recht vnd verantwortlich gethan oder geschehen seye.

Nun möchte man etwa meynen / die Juden hätten es / auß ihrer ingennaturten hochmüthigen Meisterschafft vnd Unverschämtheit vor sich selbst / vñ ersucht der oberen gethan / oder möchte vielleicht geantwortet / vnd von etlichen zu Haus gelassenen Bevehlhaberen verthätiget werden / daß es wol recht vnd billich geschehen oder zugelassen seye. I. Auß der Ursachen / nach dem den Juden das Jüdische exercitium mit allem Pertinentiis vnd Adhærentiis öffentlich von der hohen Obrigkeit / zumal auff die sonderbare habende Keyß. Privilegien indulgirt vnd eingeräumt worden / deren nach die Rabini alle Jüdische Actus vnd Ceremonien vben / auch sterbende Juden trösten / vnd die Todten salben oder wäschen mögen / daß also auch billich vnd gebürlich / daß Rabini diesen condemnirten vnd exequirten Juden öffentlich biß an Galgen vnd in den Todt gefolgt / sie getröstet / vnd nach ihrem Brauch gewaschen haben. Darumb ihnen solches nicht zu verwägen gewesen seye.

II. Sonderlich dieweil (da man ihnen die Rabinos abgeschafft hätte) die Jüdischheit sich beklagen mögen / ob wäre wider dero Privilegia vnd ihre darauß gerichtete / ja darinnen verleihte Stettigkeit gehandelt worden.

III. Dieweil niemand im Gewissen zu zwingen / habe man auch diese condemnirte Juden / über die vorhin durch Euangelische Prediger beschehene Christliche / aber nicht angenommene Vermahnung zur Bekehrung / weiter nit zutringen gehabt / sonderen billich / wie die Christen ihre Gewissen in Glaubens

bens Sachen gern frey haben/zumal in Zeit des Absterbens/also vnd gleicher Gestalt seye diesen vñ anderen Jüden die Freyheit ihrer Gewissan gelassen worden/vnd die Jüden sampflich hierüber nicht ferner zubeschweren/bevorab in ihrer Sterbzeit der Todt geschehe gleich auff was Weis/Form vñ Weg er wölle

Diesem aber zuentgegen ist wahr/beweislich/billich vnd recht/ daß bey ermeldter Jüdischer Execution keines Wegs haben sollen noch mögen Jüdische Tröster zugegeben noch gestattet werden/auf vnd vmb erheblicher vñ wichtiger Motiven halben. Erstlich ist zuvorderst nicht vermuthlich/daß die des Orts gefessene oder andere Jüden dieses vor sich selbst eigenes Gewalts oder Gefallens gethan haben/dieweil sie wissen/daß alle ihre Privilegia nach dem Keyf. Rechten/ vnd eigentlich dahin gehn/daß ihr zugelassener vermeynter Gottesdienst nicht zu Verachtung vnd Schmehung des Christenthums gelangen noch gelibt werden sol. Daß nun aber dieses ihr auff der Christen Gerichtshaus vnd freyer Strassen offentlich verübtes Jüdisches Trösten/Beichten hören/ absolviren, wäschen/baden/verfappen vnd bekleiden/zu Verachtung vñ Schmähung nicht nur des allgemeinen Christenthums vñ heiligen Taufes (damie Gott das Christenthumb für anderen Völkern gezeichnet haben wil) sonderen zuvorderst zu Lasterung des sohns Gottes geschehen vnd begangen seye/das müssen alle/die Gott fürchten/zum wenigsten in dem bekennen/daß als of vieler Christen Gegenwart zur Beständigkeit auß ihrem Jüdischen Anglauben zubeharren vnd abzustehen vermahnet/so oft vnd viel haben sie das feindselige verborgene wider die Christen tragendes arge/ auß ihrem Herzen im Werck vnd in der That offentlich sehen lassen vnd außgespeyet/vnd also damit das Christenthumb offentlich gespottet/deren Tauf mit Wüd vñ Herze verachtet/ vnd alle Christliche Haupter vorsätzlich verdammet vnd gelästert/welches sie sonst so offentlich ohn Schew vnd frem nit vnderstehn dörfen wer aber die Christen des Tauffs vnd Christenthums halben lästert / der verflucht vnd lästert ohn allen Zweifel mit ihnen auch den Sohn Gottes dē wahren Messiam vnd alle seine vns Christen thewer erworbene Wolthaten/das ist/verflucht vnd lästert (quod horrendum) den Himmel mit der ewigen Glori, sampt dem Thron vnd Rechte der Hand des Allmächtigen Gottes/als dahin sich der Sohn Gottes triumphirende gesetzt/welchem abschewlichen Jüdischen Antwesen beyzuwohnen/ja zu conniviren,eine schreckliche Sünde vnd Gröwel ist/so strack ihren Privilegien zuentgegenläuffet. Vñ derowegen nicht zuvermuthen/sondern absq; crimine læsæ Majestatis nit könnte gesagt werden/daß der gemeynen Jüdenschaft zu Hohn/Spott/Schmach vnd Lasterung des allgemeinen Christenthums/dero heiligen Tauf/dero eigen Gottseligen Erwissens/aller Christlichen Tugenden/ja Gott vnd seines geliebten Sohns selber/softe Privilegia ertheilet/vnd des jenigen Lastergeistes Ursachen gut gehalten seyn/vmb deren dieselbe höchste Engel auß dem Himmel verstorffen werden/

A ij

darumb

darumb daß ihre Jüdische Privilegia solchen bösen Verstand nicht haben könn-
 en/und wären diese und andere interessirte Jüden umb so viel Straffwürdi-
 ger/da sie solche lästerliche Newerung im Reich vor sich selbst eigenes Gewalts
 gethan und verübt hätten. Zumal dergleichen Actus, mera exercitia jurisdi-
 ctionalia concerniren, deren sie sich gleichfalls bey Verlust aller ihrer Immuni-
 teten, Privilegien, Begnadungen und Freyheiten enthalten vñ vbrigen sollen.

II. Daß dann die Landschöffen daselbsten dergleichen nicht bewilliget/leuch-
 tet herauß/daß/wann beym peinlichen Halsgericht die Urtheil verlesen/und
 der Stab gebrochen/einige Begnadigung zuerweisen/oder was ferner mit den
 Übelthätern vor/in/und nach dem Tode/an Enderung vorzunehmen und zu-
 bewilligen/nicht bey den Landschöffen/sondern bey der hohen Obrigkeit/oder
 wer an dero Stätt gevollmächtiget/einig und allein sthet/es sey dann/daß der
 Superior Locumtenens, in hoc actu jurisdictionis exercendæ mit Pontio Pi-
 lato die Hände gewaschen/und diese Macht specialiter den Landschöffen/oder
 deren vorgesetzten Schultheissen vbergetragen hätte.

III. Daß aber den Jüden dieser Actus, sey gleich von wem/expresse erlaube
 und zugelassen seyn muß/erscheinet dahero/daß man der Evangelischen Pre-
 digen/für so thaner eingeführter vñchristlichen Newerung beschehen Abmah-
 nen/Bitt/Glehen und protestiren nicht hören/nach Gebühr beherzigen
 wollen. Item/daß nach dem der decapitirte Jud vñter die justificirten Chri-
 sten zugleich in ein Grube geworffen worden/derselbe auff der Jüdischen An-
 halten wider außgegraben/und den Jüden besonder zubegraben/befolen wor-
 den ist. Item/dz die Jüdische Dieb auff dem Christlichen Cangley, oder Rath-
 hauß/in loco publico & honesto gewaschen/gebadet und verköpffet worden/
 welches sie/in præsentia tot Christianorum circumstantium & spectantium
 nicht vñterstehn dörfen/wo nicht eines superioris Conniventz und Indult
 darzu verliehen gewesen.

IV. Ob wol den Jüden das Exercitium superstitionis mit allen anhangen-
 den Ritibus und Ceremonien offentlich von dero hohen Obrigkeit verstatet
 und zugelassen ist/so folgt doch darumb nicht/daß ihre Gerechtigkeit so viel mit-
 bringe/daß sie außserhalb ihrer geistlichen Wöldergruben / Synagogen, und
 Gassen an andern Christlichen auch respective ehrlichen Enden und Orten/
 iher Superstition vñdlägerliche Verführung gebrauchen mögen. Und ob es
 wol Christlicher vñ löblicher/ daß ihnen nicht so viel noviter daselbst/und an-
 derswo eingeräupwäre/ jedoch weil sie nñmehr bono titulo an dem Ort starck
 eingemisset/ So folgt aber auch nit/weil sie Häuser/Schulen/Wäschbäde od
 Schwämme/und ihr besondere Gassen erlangt/daß man darumb mit Gott
 und gutem gewissen berechtiget oder befugt seye/die Christliche Gewissen/son-
 derlich die schwache Glieder Christi zu conturbiren, jr vñ vnruhig zumachen/
 viel

viel weniger können die Keyß. Privilegia dahin/ vnd so vbel verdeutet werden/ ob müß zu Erhaltung Jüdischer Freyheit/ sonderlich wann sich vnter ihnen criminal vnd capital oder peinliche Sachen zutragen/ alsdann das Christen- thumb dem Jüdenthumb nachgesetzt/ vnd verstatet werden/ daß die Christen zusehen/ vnd in Gedult zuhören solten/ wie der allgemeine Christliche vnd Apo- stolische Glaube öffentlich durch die Jüden gehörter Gestalt geschänder vnd ge- schmähet werde/ nurend daß der weltlichen Justitz an Diebischen Jüden ein Genügen beschehe/ doch die vbrige Jüden (gleichsam als ob dem Reich an ih- nen vber die Maß viel gelegen) nicht erzürnt würden/ sondern in verstockter Blindheit ruhig sitzen mögen/ es bleibe gleich der Allmächtige Sohn Gottes mit allen seinen Heiligen vnd dem ganzen himlischen Chor zu rück vnd auff ein Seit gesetzt.

V. Ist hierin ein Vnderscheid zuhalten/ zwischen den nicht rechtgläubigen Jüden im alten/ vnd den jetzigen bey dem neuen Testamente/ als daß heutiges Tags die Vorbild/ Figuren/ Ceremonien/ Opffer vnd alle Verheissungen des alten Testaments gnugsam erkläret/ vnd im Werck gleichsam für Augen nicht nur handgreifflich gemahlet/ sondern von Christo dem Herren vorhin auch weyland vor vieler Jüden leiblichen Augen thätlich erfüllet vñ volbracht seind/ also daß allen heutigen Jüden sonderlich den Rabinen, die so wol der Christen Schrifftten/ als ihre Bücher lesen/ aller Zweifel davon gang vnd gar benom- men ist/ vnd vmb so viel mehr/ weil auch schon zu des Herrn Christi Zeiten die Obersten der Pharisäer albereit gewußt/ daß Christus auß vnd von Gott seye.

In masen Nicodemus rund sagt: Wir (nemlich wir Rabini) wissen/ dz du (Christe) bist ein Lehrer von Gott gesandt/ derhalben an iho die Ra- bini, Ja alle Jüden desto weniger einige Unwissenheit vorzuwenden Ursach haben.

VI. Seynd zwar die Gewissen frey zu lassen/ aber nicht denen Bölcern/ die den Herrn Christum den Sohn des Allmächtigen Gottes vorsätzlich wider besser Wissen verwerffen/ verfluchen/ lästern/ vnd nicht für den wahren Mes- siam/ auff den alle Verheissunge gehen/ anemmen/ sondern denen/ gebühret Freyheit des Gewissens zuhaben/ die auff Christum getauft seynd/ vnd ihn für ihren Heyland/ für den wahren Messiam anemmen/ erkennen/ vnd an ihn mit Bußfertigem Munde vnd Herzen glauben/ auch sich durch ihn selig zu wer- den/ im Leben vnd Todt kräftiglich vnd bestendiglich getrösten/ entlich auch al- so auff ihn/ durch ihn/ vnd in ihm seeliglich abzustehen gedencen/ sie seyen gleich sonsten was particulari Confession zugethan oder verwandt. Dañ wer sein Seel/ Herg vnd Munde zu Christo dem wahren Messia nicht wendet noch lehret/ vnd also nicht Buß thut/ der hat ein verdampptes Gewissen/ vnd gehet ihn darumb diese Freyheit nichts an/ sondern ist ein Knecht des leydigen Sa- tans/ welcher keines Wegs Christo dem Herrn zur Seiten/ zumal bey Armen

X iii

Sündern

Sünderen vnd condemnirten Christen menschen (die damals auch sterben mußten) zustellen gewesen ist. Wo derhalben ein Verdampptes Gewisse ist (wie bey allen Jüden sich kein ander Gewissen findet/so lang nemlich sie Jüden/das ist/Feind des Messia Jesu Christi seynd/so darff es auch keiner Freyheit des selben/vnd ist vergeblich eine comparation oder Gleichheit hierinnen mit ihnen vnd den Christen/der Gewissens Freyheit halben anzustellen oder zuhalten. Sientemal offenbar ist/das wer den Sohn nicht hat/der hat auch den Vatter nicht/wer nun beyde nicht hat/der hat viel weniger den Tröster den heiligen Geist/wer aber Gott also in der Dreynigkeit nicht hat/wie ihn alle Jüden nie haben/der mangelt des wahren lebendigen Gottes/vnd hat ein falschen Gott/den Teuffel/kan darumb auch keinen Trost der Seelen empfangen/nach des Himmels fähig werden/wie dann ein Jüd den andern zur Seligkeit nicht trösten/nach von Sünden absolviren kan. Derohalben vnwidersprechlich wahr bleibt/wo das Gewissen (so ein Zeuge/vnd gleichsam ein Hand der Seelen ist) gehörter Massen fehlet vnd manglet/oder öffentlich Zeugnuß gibt/das die Seele des Satans ist vnd bleibt/vnd darumb kein seligen Trost fassen kan/das billicher vnd verantwortlicher gewesen wäre/man hätte diese Justificirte Jüden als des wahren Messia beharliche Feinde in ihrer versteckten Blindheit vnd muthwilligen Sünden/ohn Aergernuß der Christen/immerhin verzweifelt sterben lassen/dieweil künde vnd am Tag gewesen/das sie vnter der Zahl deren/von den der Apostel Paulus in der Epistel an die Römer/Hoffnung machet ihre Bekehrung/nicht gehört haben.

Vnd eben in dem den Jüden mit Wahrheit nicht nachgesagt werden mag/das sie des wahren lebendigen Gottes halben/(als den sie gehörter Massen nie kennen noch wollen) ein bekehrtes vnverdampptes Gewissen haben/so bleibet nachmaln gewiß vnd wahr/das die Obrigkeit ihnen auch keine Gewissens Freyheit zuertheilen oder zuzulassen hat. Weil sie/wie gemelt/des Instruments solcher Freyheit frustirt vnd beraubt/dagegen aber des Satans Freunde Eigenthumb vnd Instrumenta seynd/welchem teuflischen Eigenthumb dergleichen Freyheit zugeben verantwortlich vnd gar nicht billich/consequenter, einem Christlichen Richter keines wegs anständig ist/er wölle dann wissenlich vñ vorsätzlich mit den Jüden eben dem Satan dienen/vñ denselben dem Sohn Gottes vorziehen/dz daß ohne Lasterung deren auß Gnaden empfangenen Erleuchtung nicht wol zugehen könnte. Welche Lasterung aber von einem Christlichen Richter nicht vermuthlich/weil sie nahe vnd schier eben die Sünde ist/für die man nicht bitten sol/angesehen sie der empfangnen illumination strack entgegen/vñ derhalben in Ewigkeit nie verziehen würd. In Massen die H. Schrifft klärllich bezeuget. Zumal da der Richter nicht vberseyet/ohn schwer wissen können/das er durch dergleichen Conniventz vnd Bewilligung ein Gespött/wie Herodes im Passion auß dem Herrn Christo zutreiben/gestattet/ia schier mit

Juda

Juda den Herrn von neuem verkaufft/vnd in der Person Pilati ihn/viel ärgeren Jüden dann jenen Hierosolemitanischen/ so das Exemplum nicht gehabt/ zu Creuzigen vbergibt/vnd dertwegen desto schwerer Straffe zugewarten hat/ da er es vorsätzlich vnd böser Meynung gethan/angesehn es einmal jederman gesagt bleibe. Irret euch nicht/Gott läffet sich nicht spotten/vnd es allzuschrecklich ist in die zornige Hand Gottes zu fallen / dann der Spötter des heiligen Gottes wird nicht ungestraft bleiben.

Derohalben abermal wahr vnd recht/das diesen vnd andern diebischen verstockten beharreten Jüden / in gegenwärtigen oder andern dergleichen Fällen/sonderlich auff Christlichem offnem Boden/ehrlichen Häusern vñ Strassen/keine Rabinos noch Jüdische Tröster wissenlich oder bedachtsamlich zugeben/oder andere ebenmäßige exercitia superstitionis publice zuüben/zuverstatten gewesen / oder nachmaln seye. Sondern bleibe bey mehrerholter des Dirs beschehener Jüdischer execution ein ganz verantwortlich Werck / das nemlich Dieben Rabini oder Jüden zum trösten zugegeben worden. Dann vber das dadurch alle Christen ohn Unterscheid mercklich geärgert worden / so ist dadurch zumal beim gemeinen Pöbel anderswo diß vnschuldige Land / vnd Religion gleichsam verdächtig gemacht. Dann sich kein Exempel im N. Rom. Reich findet/das man sich so weit vergessen / vnd den Jüden so viel eingeräumt hette/gleichsam als könnte man bey ihrem Aberglauben ein seeliges Ende nehmen vnd scheinet in Wahrheit/schier das solche coniventen gesinnet seynd / wie die Türcken/so in ihren Nöhten auch den Christen zusprechen / für sie ihren Gott anzuruffen / ob es vielleicht helfenmöcht/vnd also des Glaubens keine Gewißheit haben.

Nun ist beynabe keine praesumptio, das solche conniventz auß Einfalt ohn corruption erfolget sey/vñ was dem also/wie schwer wird dan dem oder den jenigen(so sein od ihrem Verstand vñ Geschicklichkeit wissenlich mißbraucher)solche zugelassene Gottslästerung zuverantworten kommen / da doch dem jenigē so den schwachen vnd vnmündigen ein geringe Aergernuß gibt/besser wäre / das er ein Mühlstein am Hals hangen hätte/vnd im Meer da es am tieffsten/versenckt lege. Dann den ansehenden Glaubigen vnd Vnmündigen ist hiedurch Anlaß gegeben/von der Wahrheit wider ruck in paralen vnd abzuweichen: Anderen Schwachglaubigen Zweifel Schew vnd Aergernuß: Den Starcken sich auffs höchst zubetrüben/zuseuffzen/vñ Gott zubitzen/Kaaß vnd Gerichte zuüben vber den Vrheber/damit man ins gemein der Straff entgehe: Endlich die vbel affectionirte haben Vrsach die Wahrheit auff das new vnd eusserste zulästern/ja je mehr anzuseinden vnd zuverfolgen/zugeschweigen/das die Jüden selber/die wir auff alle Weg vnd Mittel zugewinnen schuldig / je weniger von ihrem Gottlosen Wesen abzutreten / vnd sich dem Christenthumb zunähren gemeynt werden. In Erwegung sie vom Christenthumb

thumb / oder je von der jenigen Religion am wenigsten halten müssen / do der Richter / sey sic posiro oder auch ohne corruption seinen Gott öffentlich zulästeren vbergibt vnd frey gestattet / wie meinet man dann wol / das dieses so 'grewlich gegebenes execrandum ac dirum scandalū & offendiculum in & extra imperium bey der ganzen Christenheit / zumal den Evangelischen ins gemein zu versöhnen vnd auß aller Gottesfürchtigen vnd ehrliebenden Herzen zuraumen seye?

Wann etwa zuzeiten ein seltsamer Fisch im Rhein oder Meyn gefangen wirdt / so prognoscirt bald jederman auß der experientz auch die bawren vnd Kinder / es bedeute ein new Unglück im Lande / was kan dann diese im Heilige Reich vnerhörte seltsame e diametro wider den Sohn Gottes lauffende Verorung vnd Aergernuß anders bedeuten / dann ein besonder Unglück zuvorderst dem Ort / da dieser Grewel connivirt oder erlaubt worden / als dadurch ein ganze Herrschafft [do dergleichen Seele störung nit speciali modo poenitentia, & vitæ sanctimonia, quæ ad placandum cunctos offensos propius accedat gestewret wirt] auß gerechter Straff Gottes verstöret vnd zu Grund gehen möcht / in ansehung newe grobe ärgerliche Sünde / newe vñ schärpffere Straff erwerben.

Vnd hatt es gewißlich die hohe Obrigkeit des Orts reifflich zuerwegen / vnd demnach vor aller Welt zuerkennen zugeben / daß sie an solchem in absentia verüben vnverantwortlichem vnchristlichem Werck vnschuldig vnd ignorant, auch ein Mercklich Mißfallen trage / also daß es weder dero hohen Person / noch dero löb. Regiment / noch dem Lande / viel weniger der Christlichen Religion zugemessen oder bengeschoben werden könn oder möge. Dann man sich der Sünde vnd Vermaledeyung consequenter der künfftigen von Gott gedreweten vnaußbleiblichen Straffen nicht heilhaftig noch fähig oder gemein zumachen begeret. Zu dem Ende diese Frage / auß trewenferigem Gemüch nach Einsalt vnd gar nicht böser Meynung deducirt vnd fürbracht worden ist.

Pfalm. 10.

Zerbrich den Arm des Gottlosen / vnd sihe daß böse / so wirt man sein Gottloß wesen nimmer finden.

E N D E